



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
10. Januar 2022

---

## Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 c)

### Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.3, Ziff. 34)]

### **76/228. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte<sup>2</sup>,*

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta und verlangend, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung und zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen innerhalb ihres Hoheitsgebiets und unter ihrer Hoheitsgewalt nachkommt,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/189 vom 18. Dezember 2014, 70/234 vom 23. Dezember 2015, 71/130 vom 9. Dezember 2016, 71/203 vom 19. Dezember 2016, 71/248 vom 21. Dezember 2016, 73/182 vom 17. Dezember 2018, 74/169 vom*

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



18. Dezember 2019 und [74/262](#) vom 27. Dezember 2019, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>3</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>4</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>5</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>6</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>7</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>8</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>9</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>10</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>11</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>12</sup>, 23/26 vom 14. Juni 2013<sup>13</sup>, 24/22 vom 27. September 2013<sup>14</sup>, 25/23 vom 28. März 2014<sup>15</sup>, 26/23 vom 27. Juni 2014<sup>16</sup>, 27/16 vom 25. September 2014<sup>17</sup>, 28/20 vom 27. März 2015<sup>18</sup>, 29/16 vom 2. Juli 2015<sup>19</sup>, 30/10 vom 1. Oktober 2015<sup>20</sup>, 31/17 vom 23. März 2016<sup>21</sup>, 32/25 vom 1. Juli 2016<sup>22</sup>, 33/23 vom 30. September 2016<sup>23</sup>, S-25/1 vom 21. Oktober 2016<sup>24</sup>, 34/26 vom 24. März 2017<sup>25</sup>, 35/26 vom 23. Juni 2017<sup>26</sup>, 36/20 vom 29. September 2017<sup>27</sup> und 39/15 vom 28. September 2018<sup>28</sup>, die Resolutionen des Sicherheitsrats [1325 \(2000\)](#) vom 31. Oktober 2000, [2042 \(2012\)](#) vom 14. April 2012, [2043 \(2012\)](#) vom 21. April 2012, [2118 \(2013\)](#) vom 27. September 2013, [2139 \(2014\)](#) vom 22. Februar 2014, [2165 \(2014\)](#) vom 14. Juli 2014, [2170 \(2014\)](#) vom 15. August 2014, [2178 \(2014\)](#) vom 24. September 2014, [2191 \(2014\)](#) vom 17. Dezember 2014, [2209 \(2015\)](#) vom 6. März 2015, [2235 \(2015\)](#) vom 7. August 2015, [2242 \(2015\)](#) vom 13. Oktober 2015, [2254 \(2015\)](#) vom 18. Dezember 2015, [2258 \(2015\)](#) vom 22. Dezember 2015, [2268 \(2016\)](#) vom 26. Februar 2016, [2286 \(2016\)](#) vom 3. Mai 2016, [2314 \(2016\)](#) vom 31. Oktober 2016, [2319 \(2016\)](#) vom 17. November 2016, [2328 \(2016\)](#) vom 19. Dezember 2016, [2332 \(2016\)](#) vom 21. Dezember 2016, [2336 \(2016\)](#) vom 31. Dezember 2016, [2393 \(2017\)](#) vom 19. Dezember 2017, [2401 \(2018\)](#) vom 24. Februar 2018, [2449 \(2018\)](#) vom 13. Dezember 2018, [2504](#)

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum ([A/66/53/Add.2](#) und [A/66/53/Add.2/Corr.1](#)), Kap. II.

<sup>6</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum ([A/67/53](#) und [A/67/53/Corr.1](#)), Kap. III, Abschn. A.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>9</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>11</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>12</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>15</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>17</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda ([A/69/53/Add.1](#), [A/69/53/Add.1/Corr.1](#) und [A/69/53/Add.1/Corr.2](#)), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>18</sup> Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. II.

<sup>19</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>20</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/70/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>21</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. II.

<sup>22</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>23</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

<sup>24</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum ([A/71/53/Add.2](#) und [A/71/53/Add.2/Corr.1](#)), Kap. II.

<sup>25</sup> Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. II.

<sup>26</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>27</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/72/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>28</sup> Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. III.

(2020) vom 10. Januar 2020, 2533 (2020) vom 11. Juli 2020 und 2585 (2021) vom 9. Juli 2021 sowie die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 3. August 2011<sup>29</sup>, 2. Oktober 2013<sup>30</sup>, 17. August 2015<sup>31</sup> und 8. Oktober 2019<sup>32</sup>,

*beklagend*, dass sich im März 2021 der friedliche Aufstand und seine brutale Niederschlagung zum zehnten Mal jäherten, aus denen der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien entstand, der sich, unter anderem durch schwere Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, verheerend auf die Zivilbevölkerung ausgewirkt hat,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der ernststen Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 500.000 Todesopfer, darunter mehr als 29.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz chemischer Waffen, darunter Sarin, Chlorgas und Schwefellost, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten durch das syrische Regime, die sektiererische Spannungen innerhalb der Bevölkerung des Landes schüren,

*mit großer Besorgnis Kenntnis davon nehmend*, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte 350.209 Personen mit vollem Namen sowie festgestelltem Todesdatum und -ort identifiziert hat, die zwischen März 2011 und März 2021 im Konflikt in der Arabischen Republik Syrien getötet wurden, und dass darunter 26.727 Frauen und 27.126 Kinder waren, sowie unter Hinweis darauf, dass die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte erstellte Liste lediglich eine überprüfbare Mindestzahl angibt und dass die tatsächliche Zahl der Tötungen mit Sicherheit höher liegt,

*erneut erklärend*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats, mit dem Ziel, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung und Führungsverantwortung aller Frauen und Jugendlichen auf allen Ebenen zu schaffen, die Einsetzung des Verfassungsausschusses begrüßend, in dieser Hinsicht erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betonend, wie wichtig ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sind, und in Anerkennung der Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien zu diesem Zweck leistet,

<sup>29</sup> S/PRST/2011/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-31. Juli 2012* (S/INF/67).

<sup>30</sup> S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014* (S/INF/69).

<sup>31</sup> S/PRST/2015/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2015-31. Dezember 2016* (S/INF/71).

<sup>32</sup> S/PRST/2019/12.

*unter Hinweis* auf ihre Forderung, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer und religiöser Gemeinschaften, zu schützen,

*unter Begrüßung* der vom Sondergesandten unternommenen Bemühungen, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats voranzubringen, unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Tätigkeit des Verfassungsausschusses zu fördern und greifbare Ergebnisse zu erzielen, in dieser Hinsicht allen Parteien, insbesondere dem syrischen Regime, dringend nahelegend, sich auf produktive Weise an der Arbeit des Verfassungsausschusses zu beteiligen, unterstreichend, dass eine politische Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 2254 (2015) in allen ihren Aspekten erfordert, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und Mitglieder der Diaspora, beteiligen dürfen, und dass eine solche Lösung die Schaffung eines neutralen und sicheren Umfelds umfasst, und darauf hinweisend, dass die vor Kurzem in Syrien abgehaltenen Wahlen weder frei noch fair waren noch mit dem in Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats geforderten politischen Prozess in Einklang standen,

*erneut bestätigend*, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>33</sup> billigt, sich der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 („Wiener Erklärungen“) anschließend, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betonend, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird,

*unter Begrüßung* des Aufrufs des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe und des Aufrufs des Sondergesandten zu einer umfassenden, sofortigen und landesweiten Waffenruhe in der gesamten Arabischen Republik Syrien, denen sich der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2532 (2020) vom 1. Juli 2020 und 2565 (2021) vom 26. Februar 2021 angeschlossen hat, und bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und dass sie gleichzeitig rechtmäßige Antiterrorereinsätze gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, Al-Qaida, Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt), alle anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und andere terroristische Gruppen, die vom Sicherheitsrat benannt wurden, weiter unterstützen müssen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, insbesondere das syrische Regime, sich im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats auf konstruktive Weise am politischen Prozess unter der Ägide des Sondergesandten und seines Büros in Genf zu beteiligen, wozu auch die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung und Vertretung von Frauen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen gehört, unter Begrüßung

<sup>33</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Verfassungsausschusses unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung, den der Sondergesandte vom 18. bis 22. Oktober 2021 nach Genf einberief und moderierte, mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Regime, sich am von den Vereinten Nationen moderierten Verfassungsausschuss zu beteiligen, gemäß seiner vereinbarten Aufgabenstellung und Geschäftsordnung, erneut erklärend, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Umsetzung der Agenda des Sicherheitsrats für Frauen und Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 1325 (2000) und den neun nachfolgenden Resolutionen des Sicherheitsrats ist, und unter Begrüßung der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den politischen Prozess, insbesondere über den *Civil Society Support Room* (Raum für die Unterstützung der Zivilgesellschaft) und den syrischen Frauenbeirat,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die vom syrischen Regime ausgehende Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht und schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die teils Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die für die während des Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangenen schwersten Verbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, um einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 73/137 vom 14. Dezember 2018, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, die einschlägigen Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die sich auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht beziehen, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneter Konflikte zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Versorgung und Betreuung erhalten, und unter Verurteilung der Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, einschließlich Behelfskrankenhäusern, sowie der Angriffe auf Sanitätspersonal und humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über den anhaltenden unterschiedslosen Einsatz von Gewalt durch das syrische Regime gegen Zivilpersonen, der nach wie vor unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass das syrische Regime nach wie vor weder die Bevölkerung schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt, und der einen sicheren Raum und ein sicheres Umfeld für diejenigen geschaffen hat, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltende Präsenz von Gewaltextremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen, Terroristen und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere ISIL (auch bekannt als Daesh), mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, bewaffneten Gruppen und nichtstaatlichen Akteuren sowie auch vom syrischen Regime und seinen Verbündeten, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

*mit ernster Besorgnis* die Feststellung der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien *zur Kenntnis nehmend*, dass nicht-staatliche bewaffnete Gruppen nach wie vor Gewalt gegen Zivilpersonen einsetzen,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, unter Begrüßung ihrer Berichte, nachdrücklich verurteilend, dass das syrische Regime nicht mit der Untersuchungskommission kooperiert, in Bekräftigung ihres Beschlusses, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, mit Dank an die Untersuchungskommission für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats und mit dem Ersuchen an die Untersuchungskommission, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterhin zu unterrichten,

*in Bekräftigung ihrer entschiedensten Verurteilung* des Einsatzes chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, betonend, dass jeder Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt und darstellen würde, und mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen,

*auf das Entschiedenste verurteilend*, dass in der Arabischen Republik Syrien wiederholt chemische Waffen eingesetzt wurden, unter anderem in den Fällen, die von der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und dem Untersuchungs- und Ermittlungsteam der Organisation für das Verbot chemischer Waffen unabhängig zugeordnet wurden, darauf hinweisend, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus feststellte, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien Anschläge in den Jahren 2014 und 2015 zu verantworten haben, bei denen toxische Substanzen freigesetzt wurden, und dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, 2015 und 2016 Schwefellost eingesetzt hat, und dass er ferner im Oktober 2017 feststellte, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien den Einsatz chemischer Waffen am 4. April 2017 in Chan Scheichun zu verantworten hat, und ferner darauf hinweisend, dass das Untersuchungs- und Ermittlungsteam im April 2020 feststellte, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestanden, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien im März 2017 in Ltamenah drei Anschläge mit chemischen Waffen verübte, und ferner im April 2021 feststellte, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestanden, dass die Luftwaffe der Arabischen Republik Syrien im Februar 2018 in Sarakeb einen Anschlag mit chemischen Waffen verübte,

*darauf hinweisend*, dass die Arbeit des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen weiter andauert und dass sein Bericht über den Einsatz einer toxischen Chemikalie als Waffe in Duma demnächst vorgelegt wird,

*unter Begrüßung* des Beschlusses des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 9. Juli 2020<sup>34</sup>, in dem der Exekutivrat den Einsatz chemischer Waffen in Ltamenah durch die Arabische Republik Syrien verurteilte und die Arabische Republik Syrien ersuchte, Schritte zur Wiedergutmachung dieser Situation einzuleiten, sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Konferenz der Vertragsstaaten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 21. April 2021<sup>35</sup> betreffend den Besitz und den Einsatz chemischer Waffen durch die Arabische Republik Syrien, mit dem bestimmte Rechte und

<sup>34</sup> [A/74/959-S/2020/724](#), Anlage.

<sup>35</sup> [A/75/871-S/2021/425](#), Anlage.

Vorrechte der Arabischen Republik Syrien gemäß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>36</sup> so lange aufgehoben wurden, bis der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen berichtet, dass die Arabische Republik Syrien die vom Exekutivrat geforderten Maßnahmen abschließend durchgeführt hat, und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass die Arabische Republik Syrien dieser Aufforderung bislang nicht nachgekommen ist, und mit der Forderung, dass die Verantwortlichen den weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen,

*sowie unter Begrüßung* der vom Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung erstellten Berichte für 2019, 2020 und 2021<sup>37</sup> und ihrer Behandlung durch die Generalversammlung, mit ernster Besorgnis die Feststellung der Untersuchungskommission zur Kenntnis nehmend, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das syrische Regime seit März 2011 ausgedehnte und systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung geführt hat, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich gezielter Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, Sanitätspersonal und ihre Transportmittel, der Blockade humanitärer Konvois, des Verschwindenlassens, der Folter in Hafteinrichtungen, willkürlicher Inhaftierungen, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen zu untersuchen und Beweise zu sammeln und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Hafteinrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter unter anderem in den Haftanstalten der Sektionen 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, einschließlich der vom Regime durchgeführten Massenhinrichtungen durch Erhängen, sowie der Tötung von Inhaftierten in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über alle Personen, die infolge der Lage in der Arabischen Republik Syrien vermisst werden, einschließlich derjenigen, die Opfer von Entführungen, Verschwindenlassen und willkürlicher Inhaftierung, in erster Linie durch das syrische Regime, geworden sind, unter Hinweis auf die Bemerkungen der Untersuchungskommission und des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, wonach in der Arabischen Republik Syrien Zehntausende Personen nach wie vor vermisst sind, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats [45/3](#) vom 6. Oktober 2020<sup>38</sup> und [48/15](#) vom 8. Oktober 2021<sup>39</sup> sowie die Resolutionen [2254 \(2015\)](#), [2139 \(2014\)](#) und [2191 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats und alle Parteien ermutigend, in der Frage willkürlicher

<sup>36</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>37</sup> [A/73/295](#), [A/73/741](#), [A/74/313](#), [A/74/699](#), [A/75/311](#) und [A/75/743](#).

<sup>38</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>39</sup> Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53A (A/76/53/Add.1)*, Kap. IV, Abschn. A.

Inhaftierungen verstärkt mit dem Büro des Sondergesandten zusammenzuarbeiten, da Maßnahmen zur Bekämpfung des Verschwindenlassens und willkürlicher Inhaftierungen untrennbar mit dem Schutz der Rechte aller Syrerinnen und Syrer und einer dauerhaften politischen Regelung in der Arabischen Republik Syrien verbunden sind,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf<sup>40</sup> ungeachtet der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen vom 6. April 2020<sup>41</sup> über die Angriffe, bei denen Gesundheitseinrichtungen im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien beschädigt und zerstört wurden, darunter auch Orte, deren Koordinaten in der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktentschärfung verzeichnet wurden, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Zielscheibe von Angriffen und Gewalt werden, wobei die Kommission in den meisten der untersuchten Fälle zu dem Schluss kam, dass die Angriffe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regierung der Arabischen Republik Syrien und/oder ihren Verbündeten geführt worden waren, dass zum Zeitpunkt einiger dieser Angriffe Gesundheitsdienste bereitgestellt wurden und dass sich weder in den Einrichtungen noch in deren Umgebung bewaffnete Oppositionsgruppen aufhielten, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich an den Mechanismus zur Konfliktentschärfung zu halten und ihm Folge zu leisten,

*ferner unter Hinweis* auf den Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom März 2021<sup>42</sup>, in dem von der unterschiedslosen Bombardierung von der Zivilbevölkerung bewohnter Gebiete durch das Regime und regimetreue Kräfte und von gezielten Angriffen auf Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen sowie auf Gebiete mit einer großen Anzahl von Zivilpersonen, einschließlich Märkten, Schulen und Wohnvierteln, berichtet und festgestellt wird, dass die Regierungskräfte bei ihrem Einsatz von Luftangriffen und Artilleriebeschuss auf zivile Gebiete Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,

*mit der Forderung* nach der unverzüglichen Aufhebung des Gesetzes Nr. 10/2018, besorgt über die Übergriffe des syrischen Regimes gegen Wohnraum, Land und Eigentum von Syrerinnen und Syrern, insbesondere durch die Enteignung von Land und Vermögen vertriebener Syrerinnen und Syrer, im innerstaatlichen Recht und durch ähnliche Maßnahmen, die das Recht der durch den Konflikt vertriebenen Syrerinnen und Syrer auf Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte und auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Wohnstätten, sobald die Lage vor Ort es erlaubt, erheblich beeinträchtigen würden, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach bewaffnete Gruppen in Gebieten unter ihrer Kontrolle gegen die Wohn-, Land- und Eigentumsrechte von Syrerinnen und Syrern verstoßen haben,

in dieser Hinsicht *unter Missbilligung* des Bestehens und der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes Nr. 42/2018 und anderer Rechtsvorschriften und Praktiken in Bezug auf Wohn-, Land- und Eigentumsrechte, die erhebliche nachteilige

---

<sup>40</sup> [S/2014/348](#).

<sup>41</sup> Siehe [S/2020/278](#), Anlage.

<sup>42</sup> [A/HRC/46/55](#).



Auswirkungen auf die Rechte durch den Konflikt vertriebener Syrerinnen und Syrer haben, ihre Eigentumsrechte geltend zu machen, wie aus den anhaltenden Berichten über die weit verbreitete Zerstörung von Eigentum in den ehemals von der syrischen Opposition kontrollierten Gebieten und über die Beschlagnahme von Eigentum von willkürlich inhaftierten oder vermissten Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien hervorgeht, mit der Forderung nach der sofortigen Aufhebung dieser Rechtsvorschriften und unter Betonung des Rechts aller, einschließlich vertriebener Syrerinnen und Syrer, nicht willkürlich ihres Eigentums beraubt zu werden, und ihres Rechts auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Wohnstätten, sobald die Lage vor Ort es erlaubt, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Rundschreiben Nr. 30 von 2021, das das syrische Justizministerium im September herausgegeben hat und in dem eine vorherige Sicherheitsüberprüfung zur Voraussetzung für den Erhalt einer Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung gemacht wird, eine Verfügung, durch die es zu einer weiteren Entrechtung von Vertriebenen und Flüchtlingen kommen könnte, die auf Vollmachten angewiesen sind, um zivile administrative Angelegenheiten zu regeln,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020), 2533 (2020) und 2585 (2021) noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines sicheren, vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs in der gesamten Arabischen Republik Syrien,

*hervorhebend*, dass der humanitäre grenzüberschreitende Mechanismus nach wie vor ein unverzichtbares und lebensrettendes Instrument zur Deckung des humanitären Bedarfs eines erheblichen Teils der Bevölkerung der Arabischen Republik Syrien ist, der nicht über die innerhalb des Landes durchgeführten Hilfseinsätze erreicht werden kann, sowie hervorhebend, wie wichtig Konfliktlinien überschreitende Hilfseinsätze sind und dass eine sofortige und erhebliche Verbesserung des Zugangs über Konfliktlinien hinweg und die Achtung prinzipientreuer humanitärer Maßnahmen unerlässlich dafür sind, weitere unnötige Leiden und Verluste an Menschenleben zu verhindern,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und über Meldungen der Vereinten Nationen über steigende Zahlen an Todesmeldungen und Begräbnissen, die darauf hindeuten scheinen, dass die tatsächliche Zahl der COVID-19-Fälle in der Arabischen Republik Syrien weit über den amtlichen Zahlen liegt, in der Erkenntnis, dass die Pandemie eine enorme Herausforderung für das angeschlagene Gesundheitssystem und die sozioökonomische und humanitäre Lage der Arabischen Republik Syrien darstellt und sich auf Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark auswirkt, unterstreichend, dass die von COVID-19 ausgehende ernsthafte Gefahr es noch zwingender notwendig macht, alle zu Gebote stehenden Mittel, darunter der grenzüberschreitende Mechanismus, einzusetzen, um die Hilfebedürftigen ohne Vorbedingungen und Diskriminierung zu erreichen, mit der Forderung nach Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Teilen der Arabischen Republik Syrien, namentlich in den Gebieten, in denen die humanitären Bedürfnisse besonders dringlich sind, und betonend, wie wichtig die Erhebung und Meldung präziser und aktueller Daten ist,

*unter Hinweis* auf ihr Bekenntnis zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014) und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

*bestürzt* darüber, dass mehr als 5,6 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,8 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wur-

den und dass 11,1 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 6,6 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, und höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung* darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 29.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, insbesondere durch das syrische Regime, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Entführung, Tötung, Verstümmelung, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folterung und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 18. Juli 2019 Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Arabischen Republik Syrien<sup>43</sup> angenommen hat, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom 13. Januar 2020 mit dem Titel „They have erased the dreams of my children: children’s rights in the Syrian Arab Republic“ (Sie haben die Träume meiner Kinder zerstört: Kinderrechte in der Arabischen Republik Syrien) und betonend, dass das syrische Regime und seine Verbündeten ihre im Hinblick auf Kinder relevanten anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, so auch nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Protokollen, einhalten müssen,

*besorgt feststellend*, dass im Lager Al-Hol derzeit mehr als 58.000 Menschen untergebracht sind, 93 Prozent davon Frauen und Kinder, darunter etwa 35.000 Kinder unter 12 Jahren, die unter extrem schwierigen Bedingungen leben,

*mit ernster Besorgnis* auf die Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht „Out of sight, out of mind: deaths in detention in the Syrian Arab Republic“ (Aus den Augen, aus dem Sinn: Todesfälle in der Haft in der Arabischen Republik Syrien) sowie ihrem Bericht an den Menschenrechtsrat vom September 2021<sup>44</sup> hinweisend, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Mitteilungen des syrischen Regimes über den Tod inhaftierter Personen, die ein weiteres Anzeichen für systematische Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sind, sowie von der Berichterstattung der Kommission vom März 2019 und 2021 über den Umfang und das Ausmaß der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, die Regierungskräfte als Mittel zur Unterdrückung verwenden und die zum Tod Zehntausender inhaftierter syrischer Zivilpersonen geführt haben, von ihrer Berichterstattung darüber, dass Stellen des syrischen Regimes durch Sterbeurkunden den Tod Tausender zuvor in Hama, Latakia, Hasaka und Damaskus inhaftierter Personen bestätigt haben, und von den Feststellungen der Kommission in ihrem Bericht vom März 2021 „Arbitrary Imprisonment and Detention“ (Willkürliche Haft und Gefangenhaltung), feststellend, dass der Verbleib Zehntausender Inhaftierter auch weiterhin unbekannt ist und diese Tatsache vom syrischen Regime nicht anerkannt wird, unter Hinweis auf erschütternde Berichte über Haft, Tötungen, Fälle von Verschwindenlassen, Folter und unmenschliche Bedingungen, die die Kommission eingehend dokumentiert und als Ver-

<sup>43</sup> [S/AC.51/2019/1](#).

<sup>44</sup> [A/HRC/48/70](#).

brechen gegen die Menschlichkeit beschrieben hat, sowie über Ausrottung, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung oder andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Folter und Freiheitsentzug im Kontext der weit verbreiteten und systematischen Inhaftierungen durch das Regime, und mit der unmittelbaren Forderung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Hafteinrichtungen sowie alle Formen von Haft ohne Verbindung zur Außenwelt zu beenden, alle willkürlich inhaftierten Personen freizulassen, alle praktikablen Maßnahmen nach Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2019 zur Suche nach den inhaftierten und/oder verschwundenen Menschen und zur Offenlegung ihres Schicksals durchzuführen und ferner einen wirksamen Weg der Kommunikation mit ihren Familien zu schaffen, um die angemessene Befriedigung ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und psychologischen Bedürfnisse zu gewährleisten, wie im jüngsten Bericht der Kommission<sup>45</sup> dargelegt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an das syrische Regime, im Einklang mit Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats die sterblichen Überreste der Personen, deren Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Verbleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen aufzuklären, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind und die vielfach noch immer inhaftiert und aufgrund von Überfüllung und Vorerkrankungen wie weit verbreiteter Fehlernährung und Tuberkulose stark durch COVID-19 gefährdet sind, obwohl der Generalsekretär, der Sondergesandte und die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen haben, in der Arabischen Republik Syrien Inhaftierte in großem Umfang freizulassen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen,

*unter Begrüßung* der Resolution 2475 (2019) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2019 über die Situation von Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Menschen mit Behinderungen, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, betonend, dass alle betroffenen Zivilbevölkerungsgruppen Schutz und Hilfe benötigen, und hervorhebend, dass bei den humanitären Maßnahmen in dem syrischen Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrerinnen und Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesen Ländern,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

*mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung* für die vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur vollen Umsetzung des syrischen politischen Prozesses, der gemäß dem Schlusskommuniqué und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2258 (2015) des Sicher-

---

<sup>45</sup> A/HRC/45/31.

heitsrats zur Schaffung eines glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden und säkularen Regierungssystems führt, die syrischen Parteien nachdrücklich auffordernd, aktiv mit dem Verfassungsausschuss zusammenzuarbeiten, um den Weg für die Aushandlung eines echten politischen Übergangs zu ebnet, mit Dank Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen mit dem Ziel, eine Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, von denen der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2336 \(2016\)](#) Kenntnis nahm, in Unterstützung der Anstrengungen zur Beendigung der Gewalt und zugleich mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verstöße, verlangend, dass alle an der Waffenruhe beteiligten Parteien in der Arabischen Republik Syrien ihre Verpflichtungen einhalten, und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit Nachdruck auffordernd, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die volle Durchführung dieser Resolutionen zu gewährleisten, die Bemühungen um die Schaffung der Bedingungen für eine dauerhafte und anhaltende Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die in der Arabischen Republik Syrien begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt des syrischen Regimes gegen das syrische Volk und verlangt, dass das syrische Regime alle Angriffe auf Zivilpersonen sofort beendet, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt und die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#) umgehend durchführt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, indem sie auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einen sicheren, vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang zu gewährleisten und die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken und die Bestimmung der Zahl der nach wie vor in Gefängnissen befindlichen Personen sicherzustellen, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz chemischer Waffen wie Chlor, Sarin und Schwefelost durch die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, betont, dass die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist, eines der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen dar-

stellt und gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und die Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats verstößt, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

5. *verlangt*, dass das syrische Regime und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, den weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen;

6. *begrüßt* die Einsetzung und Operationalisierung des Untersuchungs- und Ermittlungsteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, das befugt ist, die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien Verantwortlichen zu ermitteln, und das so einen wichtigen Beitrag zu dem endgültigen Ziel leistet, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die zwischen dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen geschlossene Vereinbarung sowie die laufende Zusammenarbeit zwischen ihnen;

7. *erinnert* an die Herausgabe des Bulletins des Generalsekretärs über die Akten und Archive des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und fordert den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Akteure auf, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Unterlagen rasch bearbeitet werden, damit sie ohne weitere Verzögerungen an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus weitergeleitet werden können;

8. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm gänzlich zu beseitigen hat<sup>46</sup>;

9. *ersucht* den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens zu erwägen, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

10. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergreife und Verstöße gegen die Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, zivile Wasserstellen sowie Kultstätten, unterschiedslose Angriffe unter Einsatz von schweren Waffen, Bomben, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und

---

<sup>46</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage I.

sonstiger gezielter Gewalt gegen Zivilpersonen sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergesetzlichen Tötungen, die Tötung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und derjenigen, die in Opposition zu dem syrischen Regime stehen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, Misshandlungen, andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich gegenüber Frauen und Kindern, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

11. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende durch das syrische Regime, die der Regierung angeschlossenen Milizen und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte dieser Personen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

12. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Angehörigen von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

13. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch ISIL (auch bekannt als Daesh), Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt), mit Al-Qaida verbundene terroristische Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannte Gruppen wie Hurras al-Din und andere gewalttätige extremistische Gruppen und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, einem Geschlecht oder einer Ethnizität, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

14. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder durch terroristische und bewaffnete Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die Tötung von Frauen und Mädchen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Versklavung und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und der Einziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern;

15. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von dem syrischen Regime, seinen Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, stellt fest,

dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

16. *betont*, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die freiwilligen, sicheren, würdevollen und in Kenntnis der Sachlage erfolgenden Umsiedlungen von Binnenvertriebenen innerhalb der Arabischen Republik Syrien förderlich sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle derartigen Umsiedlungen mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>47</sup> im Einklang stehen und dass Vertriebene die Informationen erhalten, die sie benötigen, um fundierte und freiwillige Entscheidungen betreffend ihre Umsiedlungen und ihre Sicherheit zu treffen;

17. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsverreibungen in der Arabischen Republik Syrien, bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts von Berichten über gesellschaftliche und demografische Manipulationen im ganzen Land und fordert alle beteiligten Parteien auf, unverzüglich alle Aktivitäten einzustellen, die diese Handlungen verursachen, insbesondere Aktivitäten, die möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

18. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>48</sup>, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

19. *legt* der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte Binnenvertriebener und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen *nahe*, mit der dringlichen Menschenrechtssituation und humanitären Lage der Binnenvertriebenen in der Arabischen Republik Syrien befasst zu bleiben, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, namentlich der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Gruppe für Binnenvertreibungen, und anderen humanitären Akteuren und Akteuren auf dem Gebiet der Menschenrechte dabei zu helfen, besser auf Binnenvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien zu reagieren, und dabei einen Schwerpunkt auf die Ermittlung dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu legen, auf die Verringerung der erheblichen Diskrepanz zwischen dem Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, die verbesserte Erhebung und Koordinierung von Daten über Vertreibung, insbesondere über vertriebene Kinder, und die Erhöhung der Wirksamkeit der geleisteten Hilfe durch gut geplante Programme;

20. *missbilligt* die andauernde Schließung der Grenzübergänge Bab al-Salam und Al-Jarubija für grenzüberschreitende humanitäre Hilfe, legt dem Sicherheitsrat eindringlich nahe, die Nutzung dieser Grenzübergänge wieder zu genehmigen und weiter zusätzliche Übergangsstellen zu erwägen, um humanitären Bedürfnissen gerecht zu werden, in Anbetracht dessen, dass allein seit der Schließung des Grenzübergangs Al-Jarubija die humanitären Bedürfnisse im Nordosten der Arabischen Republik Syrien den Vereinten Nationen zufolge um 38 Prozent zugenommen haben, betont, dass mehr als 6,9 Millionen Menschen in

<sup>47</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>48</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBl. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

Gebieten leben, die nicht der Kontrolle des syrischen Regimes unterstehen, und dass 5,3 Millionen Menschen im Nordosten und Nordwesten humanitäre Hilfe benötigen, und ist sich außerdem des Multiplikatoreffekts der COVID-19-Pandemie bewusst sowie dessen, dass der grenzüberschreitende Mechanismus angesichts der Beschränkungen der Konfliktlinien überschreitenden Hilfe für die Deckung des humanitären Bedarfs der Bevölkerungsteile, die nicht durch die innerhalb der Arabischen Republik Syrien durchgeführten Einsätze erreicht werden können, nach wie vor unverzichtbar ist, so auch für die Lieferung von Impfstoffen und Versorgungsgütern zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie;

21. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den sicheren, vollen, raschen, unmittelbaren, uneingeschränkten und dauerhaften humanitären Zugang nicht behindern, und fordert die Fortsetzung der grenzüberschreitenden humanitären Unterstützung über Juli 2022 hinaus;

22. *verurteilt mit Nachdruck* den anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Menschenrechtsverletzungen darstellen können, bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck, fordert alle Konfliktparteien, insbesondere das syrische Regime, nachdrücklich auf, die Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort zu beenden, und fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu ganzheitlicher Unterstützung erhalten und Wiedergutmachung und Entschädigung einfordern können;

23. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Entführungen, Verweigerung des humanitären Zugangs und der Bildung für Kinder und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

24. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass Kindern wegen einer mutmaßlichen oder tatsächlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen oder Streitkräften die Freiheit entzogen wird, und fordert das syrische Regime nachdrücklich auf, seine Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, soweit anwendbar, einzuhalten, insbesondere dass die Festnahme, Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden soll und dass bei Maßnahmen betreffend Kinder das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt sein soll, der vorrangig berücksichtigt wird;

25. *erklärt erneut*, dass das syrische Regime für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich ist, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch das syrische Regime ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen von jungen Männern und Jungen und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

26. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von dem Bericht der Untersuchungskommission vom März 2021 und den darin enthaltenen Bemerkungen, wonach alle Konfliktparteien



und in erster Linie die Sicherheitskräfte des syrischen Regimes während des gesamten letzten Jahrzehnts vorsätzlich und in sehr großem Ausmaß das Verschwindenlassen von Personen betrieben haben;

27. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass nach den jüngsten Erkenntnissen der Untersuchungskommission die Streitkräfte des syrischen Regimes das Schicksal und den Verbleib verschwundener Personen weiterhin vorsätzlich geheim halten und damit das Leid Hunderttausender Angehöriger der Verschwundenen absichtlich verlängern, was äußerst beunruhigend ist, da Hinweise darauf vorliegen, dass das syrische Regime in Bezug auf die von ihm inhaftierten Personen eine detaillierte Bürokratie unterhält und ein hohes Maß an zentraler Steuerung ausübt, unter anderem Aufzeichnungen darüber, wer wo inhaftiert wird, und weist auf den potenziellen Wert dieser Informationen für die Angehörigen der Vermissten, einschließlich der Verschwundenen, hin und fordert das syrische Regime auf, den Familien inhaftierter, vermisster oder verschwundener Personen Informationen über diese Personen bereitzustellen;

28. *legt allen Konfliktparteien nahe*, ihre Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien zu verstärken, um die Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen durch das syrische Regime zu beschleunigen und in der Frage vermisster Personen Fortschritte zu erzielen;

29. *verlangt*, dass das syrische Regime im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts den nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert und Verwundete und Kranke ebenso wie das Sanitäts- und Gesundheitspersonal schützt und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen schützt, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Zugang zu Gesundheitsdiensten angesichts von COVID-19 eingeschränkt ist, insbesondere im Norden der Arabischen Republik Syrien, wo die Gesundheitsversorgungsnetze durch die Luftangriffe des Regimes und seiner Verbündeten schwer beschädigt und vielfach zerstört wurden;

30. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Verwundete und Kranke sowie auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien und bekräftigt die Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht betreffend den Schutz von Sanitäts- und humanitärem Personal und der Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals;

31. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die Angriffe auf humanitäres Personal und medizinische Aufgaben wahrnehmende Personen, auf ihre Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die Kriegsverbrechen darstellen können, so auch den Anschlag auf das vom Konflikt ausgenommene unterirdische Krankenhaus von Atareb am 21. März 2021 und den Terroranschlag auf das Al-Shifa-Krankenhaus am 12. Juni 2021;

32. *legt allen an dem Konflikt beteiligten Parteien eindringlich nahe*, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und Androhungen von Angriffen zu verhindern, die gegen Verwundete und Kranke, Binnenvertriebene sowie Sanitätspersonal und humanitäres Personal, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, insbesondere durch die Durchführung umfassender, rascher, unparteiischer und wirksamer Ermittlungen, um die für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

33. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission vom Juli 2020, wonach zwischen dem 1. November 2019 und dem

5. März 2020 im Südosten Idlib und im Westen Aleppos mindestens 1.500 Luftangriffe, vorwiegend mit Luft-Boden-Flugkörpern und Fassbomben, geflogen wurden, bei denen medizinische Einrichtungen, Schulen und Märkte beschädigt und Zivilpersonen getötet wurden, und über die Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission, wonach hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass regierungstreue Kräfte durch ihre Luftangriffe die Kriegsverbrechen gezielter Angriffe auf Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen begangen haben, sowie das Kriegsverbrechen unterschiedsloser Angriffe, die zum Tod oder zur Verwundung von Zivilpersonen führten, wodurch mehr als 560.000 Menschen aus dem Nordwesten Idlib vertrieben wurden, zusätzlich zur früheren Vertreibung von mehr als der Hälfte der 2,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Idlib, von denen einige seit Beginn des Konflikts mehrfach vertrieben wurden, betont, dass die Situation in Idlib Anlass zu besonderer Besorgnis gibt, bekundet ihre Unterstützung für die derzeitige Vereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten, um eine weitere humanitäre Katastrophe zu vermeiden, und fordert die Garanten dieser Vereinbarung auf, sicherzustellen, dass die Waffenruhe eingehalten und ein sicherer, voller, rascher, ungehinderter und nachhaltiger humanitärer Zugang gewährt wird;

34. *verlangt*, dass das syrische Regime uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission kooperiert, namentlich indem es ihr sofort vollen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewährt;

35. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt ferner, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung des syrischen Regimes kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen müssen;

36. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, allen Menschenrechtsverletzungen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen nicht militarisieren, es nach Möglichkeit vermeiden, in dicht bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die Konfliktgebiete, einschließlich belagerter Gebiete, zu verlassen wünschen, ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt;

37. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle in der Arabischen Republik Syrien verübten Angriffe auf geschützte Objekte, einschließlich unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und der Angriffe, die möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, ersucht die Untersuchungskommission, auch weiterhin alle Vorfälle dieser Art zu untersuchen, und verlangt, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommt;

38. *verlangt*, dass das syrische Regime sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen, alle unverhältnismäßigen Angriffe und jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten einstellt, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten;

39. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

40. *ersucht* den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, der Generalversammlung beginnend mit ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter Wahrung der Vertraulichkeit seiner Sacharbeit einen jährlichen Bericht über die Durchführung seines Mandats vorzulegen und dies so zu terminieren, dass die Leitung des Mechanismus den Bericht jedes Jahr im April auf einer Plenarsitzung der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ vorstellen kann;

41. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, die Suche nach vermissten Personen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Syrien zu unterstützen, wie in den Berichten des Mechanismus an die Generalversammlung dargelegt, und legt dem Mechanismus ferner nahe, zusätzliche Mittel und Wege zu finden, um zu diesem Ziel beizutragen;

42. *begrüßt außerdem*, dass die vollen Finanzmittel für den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus im Haushaltsvoranschlag des Generalsekretärs für 2020 angesetzt sind, im Einklang mit Resolution 73/182 der Generalversammlung, und betont, dass ihre früheren Beschlüsse über die Finanzierung des Mechanismus in vollem Umfang umgesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass der Mechanismus so bald wie möglich unter Ausschöpfung seiner vollen Kapazität tätig sein kann;

43. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

44. *begrüßt* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung dort begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert außerdem die anderen Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

45. *ersucht* die Untersuchungskommission *eindringlich*, der Generalversammlung während eines interaktiven Dialogs auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung ihre jüngsten Berichte über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien vorzustellen, und legt den Vereinten Nationen nahe, die Situation zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe auch weiterhin zu dokumentieren, insbesondere diejenigen, die möglicher-

weise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen, Empfehlungen dafür vorzulegen, wie verbesserte Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen erleichtert werden können sowie Maßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Zeugenaussagen syrischer Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Überlebender von Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ehemaliger Inhaftierter und Aussagen anderer Syrerinnen und Syrer durch geeignete und sichere Mittel vorzusehen, sofern die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage eingewilligt haben;

46. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung der Bedeutung der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

47. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren auch weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer und medizinischer Hilfe an Millionen hilfebedürftiger Syrerinnen und Syrer zu gewähren, insbesondere an diejenigen, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer und -gemeinschaften vertrieben wurden;

48. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, erkennt an, dass die Bedingungen vor Ort verbessert werden müssen, um die sichere, freiwillige, würdevolle und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr von Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte oder an andere Orte ihrer Wahl zu erleichtern, und nimmt Kenntnis von der jüngsten Feststellung der Untersuchungskommission, wonach die Arabische Republik Syrien noch kein sicheres und stabiles Umfeld für die dauerhafte und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen oder für die 6,7 Millionen Binnenvertriebenen im Land bietet;

49. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, und insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, und stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt;

50. *verlangt*, dass das syrische Regime und alle anderen Konfliktparteien den vollen, sofortigen, uneingeschränkten, dauerhaften, sicheren und ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure, insbesondere auch den Zugang zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten wie Rukban, gewährleisten, dass das syrische Regime nicht länger die Fähigkeit der Vereinten Nationen und der humanitären Akteure einschränkt, sich im Nordosten der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus zu bewegen, insbesondere eingedenk des eingeschränkten humanitären Raums und der schlechteren humanitären Lage, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#) und [2585 \(2021\)](#) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, und dass alle Parteien den Grenzübergang Fish Khabur und andere Übergangsstellen entlang der türkischen Grenze mit der Arabischen Republik Syrien erhalten und dauerhafte Lieferungen humanitärer Hilfe an bedürftige Personen in der gesamten Arabischen

Republik Syrien zulassen, insbesondere über Handelswege, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#) und [2585 \(2021\)](#);

51. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, willkürliche Haft, Folter und die vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und vom Sicherheitsrat benannte terroristische Gruppen, insbesondere Hay'at Tahrir al-Sham (vormals als Nusra-Front bekannt) sowie ISIL (auch bekannt als Daesh) und mit Al-Qaida verbundene Organisationen wie Hurras al-Din, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

52. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material und in den Berichten über die weit verbreitete Tötung von Inhaftierten durch den syrischen militärischen Nachrichtendienst beschrieben sind;

53. *verurteilt nachdrücklich* die gemeldete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und fordert das syrische Regime auf, alle rechtswidrig festgehaltenen Inhaftierten, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, freizulassen und Informationen über die noch Inhaftierten sowie über diejenigen bereitzustellen, die während ihrer Inhaftierung durch das syrische Regime gestorben sind, und ihre sterblichen Überreste zurückzugeben, bei voller Transparenz in Bezug auf das Schicksal dieser Menschen, und fordert das Regime nachdrücklich auf, seinen verabscheuungswürdigen Einsatz von Masseninhaftierungen und Folter mit dem Ziel, Angehörige der politischen Opposition, journalistisch Tätige und andere Medienschaffende mundtot zu machen und zu unterdrücken und syrische Bürgerinnen und Bürger ihres Rechts der freien Meinungsäußerung zu berauben, sofort einzustellen;

54. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

55. *verlangt* in dieser Hinsicht die sofortige Freilassung aller durch das syrische Regime willkürlich oder rechtswidrig inhaftierten Personen, nimmt insbesondere Kenntnis von den zusätzlichen lebensgefährlichen Gesundheitsrisiken aufgrund der COVID-19-Pandemie und von den hohen Risiken, die die ohnehin bereits verheerende Situation der Inhaftierten verschlimmern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erklärungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sondergesandte und die Untersuchungskommission abgegeben haben;

56. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht das syrische Regime die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung trägt;

57. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Palmyra und Aleppo, und die organisierte Plünderung syrischen Kulturguts und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2199 \(2015\)](#) vom 12. Februar 2015 und [2347 \(2017\)](#) vom 24. März 2017 hingewiesen hat, erklärt, dass gezielte Angriffe auf geschichtliche Denkmäler möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und betont, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

58. *missbilligt* die Militäroffensive, die im Dezember 2019 in der Provinz Idlib und den umliegenden Gebieten begonnen, zahlreiche Verletzte und Tote gefordert und in großem Umfang Vertreibung und Leid unter der Zivilbevölkerung und verheerende Schäden an der zivilen Infrastruktur verursacht hat, erinnert an die diesbezüglichen Feststellungen der vom Generalsekretär eingerichteten Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Feststellungen der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, wonach hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass während der genannten Offensive Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, nimmt außerdem Kenntnis von den Bemerkungen der Unabhängigen Untersuchungskommission zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Militäroffensive und ist nach wie vor äußerst besorgt über die Situation;

59. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der anhaltenden Unsicherheit im Nordosten der Arabischen Republik Syrien, der bedeutenden Zunahme der humanitären Bedürfnisse und dem eingeschränkten humanitären Raum, nachdem der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2504 (2020), 2533 (2020) und 2585 (2021) keine neuerliche Genehmigung für den Grenzübergang Al-Jarubija erteilt hatte, was durch den fehlenden Zugang zu Wasser und Strom weiter verschärft wird, was wiederum die Stabilität und die Sicherheit der gesamten Region weiter untergräbt und so die Fortschritte im Kampf gegen ISIL (auch bekannt als Daesh) unterhöhlt und die humanitäre Lage ebenso verschlechtert wie die Fähigkeit der humanitären Akteure, dem humanitären Bedarf zu entsprechen;

60. *betont* die besonders besorgniserregende Lage im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Idlib, verurteilt nachdrücklich die Angriffe auf Zivilpersonen, auf Ersthelferinnen und -helfer und auf zivile Infrastruktur, da die anhaltende Gewalt, insbesondere die Luftangriffe, nach wie vor Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung und den Ersthelferinnen und -helfern fordert und zu verheerenden Schäden an der zivilen Infrastruktur führt, einschließlich Gesundheitsversorgungs- und Bildungseinrichtungen, und begrüßt die Einsetzung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, die die Zerstörung und Beschädigung von Einrichtungen untersuchen soll, die auf der Liste der Vereinten Nationen zur Konfliktschärfung stehen und von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

61. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts von Berichten über Angriffe auf Zivilpersonen in Gebieten wie Daraa, in denen 2011 friedliche Proteste unterstützt wurden, und angesichts der belagerungsähnlichen Zustände in Daraa, die zur Vertreibung von 40.000 Menschen und zu akutem Mangel an Nahrungsmitteln und Medikamenten geführt haben, sowie über die gezielte Tötung führender Persönlichkeiten der Zivilbevölkerung, darunter ehemalige Richter, medizinisches Personal und andere an Aussöhnungsverhandlungen beteiligte Personen, unter Hinweis darauf, dass der Vorsitz der Untersuchungskommission im Juni 2021 berichtete, dass zwischen Juli 2020 und April 2021 mindestens 130 derartige Vorfälle verzeichnet wurden, ein Hinweis auf die allgemein herrschende Instabilität;

62. *bekundet insbesondere ihre tiefe Besorgnis* angesichts der jüngsten Zunahme der Gewalt im Nordwesten des Landes, einschließlich der Luftangriffe, und der Auswirkungen dieser Gewalt auf die Zivilbevölkerung, darunter die seit Anfang Juli 2021 gemeldeten mindestens 45 Fälle toter oder verwundeter Kinder, betont die dringende Notwendigkeit der sofortigen Einstellung der militärischen Feindseligkeiten in Idlib und den umliegenden Gebieten, des vorrangigen Schutzes aller Zivilpersonen, einschließlich der vertriebenen, und des vollen, raschen, sofortigen, ungehinderten und sicheren Zugangs für humanitäre Hilfe, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs, verweist auf das am 5. März 2020 von der Russischen Föderation und der Türkei unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung über die Stabilisierung der Lage in der Deeskalationszone Idlib und betont, wie wichtig

es ist, weiter darauf hinzuwirken, dass die Ruhe vor Ort gewahrt bleibt und die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere, würdevolle und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen geschaffen werden;

63. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Untersuchungskommission, einen unabhängigen Mechanismus mit einem internationalen Mandat einzurichten, um die Forderungen in Bezug auf vermisste Personen, einschließlich Personen, die Opfer von Verschwindenlassen geworden sind, zu koordinieren und zusammenzuführen, von der Unterrichtung der Generalversammlung durch den Generalsekretär am 30. März 2021, in der er feststellte, dass in diesen Fragen mangels eines internationalen Mandats bislang keine Fortschritte erzielt wurden, sowie davon, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 24. September 2021 einen unabhängigen Mechanismus befürwortete, und verweist erneut darauf, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, Massengrabstätten in der Arabischen Republik Syrien nicht zu verändern oder zu verunreinigen;

64. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und auf der Grundlage der Empfehlungen der Untersuchungskommission sowie unter umfassender und konstruktiver Beteiligung der Opfer, Überlebenden und ihrer Angehörigen und in Absprache mit anderen maßgeblichen Akteuren eine Studie darüber zu erstellen, wie unter anderem über bestehende Maßnahmen und Mechanismen die Anstrengungen verstärkt werden können, das Schicksal und den Verbleib vermisster Personen in der Arabischen Republik Syrien zu klären, sterbliche Überreste zu identifizieren und ihren Familien Unterstützung bereitzustellen, und die Generalversammlung bis zum 1. März 2022 mündlich über den Zwischenstand zu unterrichten und ihr daran anschließend im ersten Halbjahr 2022 einen Bericht vorzulegen;

65. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft *auf*, weitere Anstrengungen zu koordinieren und ihre Aufmerksamkeit proaktiv auf die Frage der Vermissten in der Arabischen Republik Syrien zu richten, einschließlich derjenigen, die Opfer von Verschwindenlassen geworden sind, und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Opfer, die Überlebenden und ihre Familien in vollem Umfang und auf konstruktive Weise an diesen Bemühungen beteiligt werden;

66. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals, darunter nationales Personal und Ortskräfte, ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien seine Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2234 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#) und [2585 \(2021\)](#) nicht befolgt;

67. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [1325 \(2000\)](#) und allen späteren Resolutionen zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit vorgesehen;

68. *erklärt erneut*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, bekräftigt ihr Bekenntnis zur nationalen Einheit und territorialen

Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015), 2268 (2016) und 2585 (2021) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem alle Frauen auf allen Ebenen und auch in führender Rolle voll, gleichberechtigt und konstruktiv teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

*54. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung  
24. Dezember 2021*